

**Satzung der
Prüfgemeinschaft Mauerbohrer e. V.
Dokument 100
Stand: 28. April 2009**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Prüfgemeinschaft Mauerbohrer, eingetragener Verein“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Remscheid unter Nummer VR-Nr. 734 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Remscheid.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Prüfung und Überwachung von Mauerbohrern auf Übereinstimmung mit den von den Europäischen Zulassungsstellen für Dübel festgelegten Kennwerten für Mauerbohrer, die zur Herstellung von Bohrlöchern für Dübelverbindungen verwendet werden sowie die Prüfung und Überwachung der Qualitätsefähigkeit und der Einhaltung internationaler und nationaler Sozial- und Umweltstandards bei der Fertigung der Mauerbohrer.
2. Der Verein verleiht an Hersteller von Mauerbohrern das Recht zum Führen einer Prüfmarke für Mauerbohrer. Hierzu müssen die Mauerbohrer den festgelegten Kennwerten entsprechen und deren Hersteller die festgelegten Kriterien bezüglich der Qualitätsefähigkeit und der Sozial- und Umweltstandards erfüllen.
3. Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele; er hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben. Die Behandlung von Themen, die nicht im Einklang mit dem Kartellrecht stehen, ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im öffentlichen Interesse, da seine Aufgaben der Einhaltung staatlicher Bestimmungen des Bauwesens und der vorbeugenden Gefahrenabwehr dienen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für das Recht zum Führen der Prüfmarke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes Unternehmen sein, welches
 - a) Mauerbohrer herstellt,
 - b) das Recht zum Führen der Prüfmarke der PGM hat,
 - c) am Überwachungsverfahren des Vereins teilnimmt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Dokument 604) ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Antragsteller müssen sich verpflichten,

- diese Satzung
- sowie die Zeichensatzung (Dokument 101)

anzuerkennen und ihre Vorschriften einzuhalten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses nach § 11 fordern.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Austritt des Mitglieds nach Kündigung der Mitgliedschaft;
 - b) bei Verlust des Rechts zum Führen der Prüfmarke,
 - c) wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung nicht die Fortführung des Unternehmens beschließt oder bei Ablehnung der Eröffnung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- d) bei Liquidation der Mitgliedsfirma;
- e) durch Ausschluß.

Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung ist mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abschnitt 4 b) führt zu einer Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Verlust des Rechts zum Führen der Prüfmarke eingetreten ist.

5. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds verfügen
 - a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder andere von den zuständigen Organen des Vereins erlassene Bestimmungen;
 - b) bei mißbräuchlicher Benutzung der Prüfmarke;
 - c) bei Verstoß gegen die festgelegten Kennwerte;
 - d) wenn der Lenkungsausschuß feststellt, daß die Voraussetzungen zum Führen der Prüfmarke nicht mehr gegeben sind;
 - e) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

Das betreffende Mitglied ist vor der Ausschlußverfügung abzumahnern. Bleibt die Abmahnung fruchtlos, ist dem betreffenden Mitglied die Verfügung des Vorstands ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen. Dem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 30 Kalendertagen zu dieser Verfügung zu äußern.

6. Ansprüche des Vereins gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögen, Einrichtungen oder Leistungen des Vereins.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Zuwendungen von Mitteln des Vereins an Personen für Ausgaben, die nicht unmittel-

bar Vereinszwecken dienen oder Begünstigungen von Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, sind nicht zulässig.

9. Die Neuaufnahme eines Mitglieds - ebenso wie die Beendigung der Mitgliedschaft - ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsprüfer,
 - der Lenkungsausschuß und
 - der Schlichtungsausschuß.

Die formale Führung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Entscheidungen bezüglich der Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit trifft der Vorstand auf Empfehlung des Lenkungsausschusses.

2. Die Angehörigen aller Organe haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geheimzuhalten sowie nicht zur Grundlage eigener geschäftlicher Entscheidungen zu machen.
3. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist - abgesehen von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle - grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Rechte und Pflichten eines Organs sind nicht auf andere Organe übertragbar. Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken Vollmachten an die Geschäftsführung erteilen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt, sofern sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- a) welche Erzeugnisse in den Tätigkeitsbereich der Prüfungsgemeinschaft Mauerbohrer fallen,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- c) die Beitragsordnung;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Auflösung des Vereins;
- f) die Genehmigung der Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien, gemeinsam mit dem Lenkungsausschuß.

Sie wählt

- a) den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied;
- b) den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Lenkungsausschusses aus dem Kreis der Vereinsmitglieder,
- c) zwei Rechnungsprüfer.

3. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen einberufen. Die Versendung der Einladung und ergänzender Dokumente per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.

Sie muß ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Lenkungsausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt.

Anträge sowie Kandidatenvorschläge für Wahlämter müssen spätestens 15 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

Anträge auf Änderung der Satzung nebst Anlagen und Anträge auf Auflösung können nur behandelt werden, wenn sie in der ordnungsgemäßen Tagesordnung, die den Mitgliedern bei der Einberufung der Versammlung zugestellt wird, aufgeführt sind.

Über Anträge und personelle Vorschläge, die nach Ablauf der hierfür gesetzten Fristen vorgebracht werden, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn die Mehrheit der Teilnehmer hiermit einverstanden ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als drei Mitglieder zusätzlich vertreten. Bevollmächtigungen sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluß bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Mitglieder des Lenkungsausschusses, die nicht Mitglieder des Vereins sind, sind als Gäste ohne Stimmberechtigung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Gäste einladen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden zu genehmigen ist.

9. Der Vorsitzende kann außerhalb einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung auf schriftlichem Wege unter Fristsetzung herbeiführen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter

- und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Bestimmte Aufgaben können sie per schriftlicher Vollmacht an den Geschäftsführer übertragen.
 3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Bestellung eines Geschäftsführers und eventuell eines stellvertretenden Geschäftsführers,
 - die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - die Errichtung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems der PGM in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuß,
 - die Entscheidung über die Neuvergabe und die Entziehung des Rechts zum Führen der Prüfmarke in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuß,
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beendigung von Mitgliedschaften in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuß,
 - die Erarbeitung der Entwürfe der Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und beim Lenkungsausschuß.
 4. Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen; er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende kann außerhalb einer Vorstandssitzung eine Abstimmung auf schriftlichem Wege unter Fristsetzung herbeiführen.
 5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, so besteht der Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.
8. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 7 Lenkungsausschuß

1. Der Lenkungsausschuß besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

Ein Mitglied des Lenkungsausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Berufung der weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Berufung des Lenkungsausschusses sind auch Experten zu berücksichtigen, die nicht dem Verein angehören.

In der Regel soll sich der Lenkungsausschuß wie folgt zusammensetzen:

 - drei Vertreter der Hersteller von Mauerbohrern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder,
 - Vertreter der für Dübelzulassungen zuständigen Stellen, der Dübelhersteller und der Verwender von Mauerbohrern,
 - der Leiter der Zertifizierungsstelle der PGM.
4. Der Lenkungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt drei Geschäftsjahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.

7. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
- Genehmigung der Richtlinien für die Zertifizierung und Überwachung gemeinsam mit der Mitgliederversammlung,
 - Fortschreibung der Richtlinien für die Zertifizierung und Überwachung
 - die Aufsicht über die Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit des Vereins,
 - die Genehmigung und Fortschreibung der Richtlinien über die Benennung von Prüfstellen und Begutachtern,
 - die Benennung von Prüfstellen und Begutachtern,
 - Empfehlungen an den Vorstand, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierung ausgesprochen und aufrechterhalten werden kann,
 - Einrichtung und Überwachung eines QM-Systems des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand.

8. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestätigt der Lenkungsausschuß den Geschäftsführer als Leiter der Zertifizierungsstelle.

9. Der Lenkungsausschuß ist im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.

Der Lenkungsausschuß muß ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt wird.

10. Der Lenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und zusätzlich eventuell einen stellvertretenden Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Leiter der Zertifizierungsstelle.

Wurde ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt, so ist dieser gleichzeitig stellvertretender Leiter der Zertifizierungsstelle.

3. Der Geschäftsführer/Leiter der Zertifizierungsstelle erledigt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unparteiisch zu führen und ist dem Vorstand und dem Lenkungsausschuß gegenüber verantwortlich.

§ 9 Geschäftssprachen

1. Die Dokumente der PGM liegen sämtlich in deutscher Sprache vor.

Zumindest folgende Dokumente liegen zusätzlich in englischer Übersetzung vor:

- Satzung
- Zeichensatzung
- Richtlinie für die Durchführung der Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit
- Prüfvorgaben der Bauaufsichtsbehörden für Mauerbohrer.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den beiden Sprachfassungen ist der Wortlaut der deutschen Fassung maßgebend.

2. Sitzungen der Gremien der PGM werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung abgehalten.
3. Die Korrespondenz der PGM wird nur in deutscher oder englischer Sprache geführt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Rechnungsprüfer

1. Die Beiträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung zu erheben, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

Ein Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Schlichtungsausschuß

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins ergeben sollten, werden durch einen Schlichtungsausschuß entschieden.
2. Der Schlichtungsausschuß wird vom Vorstand eingesetzt.
3. Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem, einem Vertreter des Lenkungsausschusses sowie je einem Vertreter der Parteien.
4. Die Frist für die Anrufung des Schlichtungsausschusses beträgt 30 Kalendertage nach Kenntnis der Tatsachen.
5. Das Schlichtungsverfahren hat aufschiebende Wirkung.
6. Bei erfolgloser Schlichtung steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Anwendung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Remscheid.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
3. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt dem Fachverband Werkzeugindustrie e. V. (FWI), Elberfelder Straße 77, D-42853 Remscheid, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.